



Stiftung
VR Bank Westküste
Region Nordfriesland



Stiftung
VR Bank Westküste
Region Dithmarschen

Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln

Für die Vergabe der Stiftungsmittel gelten folgende Richtlinien:

1. Gefördert werden Maßnahmen im Rahmen des § 2 der jeweiligen Satzung.

Dies sind für *Stiftung VR Bank Westküste – Region Dithmarschen* der Bereich der **Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur** sowie die **Heimspflege**.

Für die *Stiftung VR Bank Westküste – Region Nordfriesland* die Förderung der Bereiche **Ausbildung, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Kunst, Kultur und Sport**.

Die Auszahlung ist möglich an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Förderung ist begrenzt auf den Raum Nordfriesland bzw. Dithmarsch. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde gemäß Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein gehören.

2. Die Förderung erfolgt durch Geldzuwendungen.
3. Förderanträge sind einzureichen an:

Region Nordfriesland

Vorstand der Stiftung VR Bank Westküste -
Region Nordfriesland
Herrn Sven Jensen
Norderstraße 18-20
25813 Husum

Region Dithmarschen

Vorstand der Stiftung VR Bank Westküste -
Region Dithmarschen
Herrn Sven Jensen
Markt 73-75
25746 Heide

oder per E-Mail an sven.jensen@vr-wk.de

4. Den Anträgen sind – soweit zur Beurteilung erforderlich – beizufügen:
 - Angaben zum Antragsteller
 - Beschreibung des Projektes mit Begründung der Notwendigkeit
 - Einwilligungserklärung, dass einer Veröffentlichung von Informationen und Bildern zum geförderten Antrag für Pressearbeit zugestimmt wird
 - Nachweis der Steuerbegünstigung
5. Die bewilligten Fördermittel werden bedarfsgerecht ausbezahlt und können bei längerfristigen Maßnahmen in Teilbeträgen gezahlt werden. Mittel, die nicht innerhalb von 12 Monaten abgerufen werden, verfallen.
6. Die Empfänger der Fördermittel haben der Stiftung die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Fördermittel, die nicht der entsprechenden Verwendung zugeführt werden, sind zurückzuzahlen.
7. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der jeweiligen Stiftung.